

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BAUGB

Bebauungsplan „Ortskern Karsau“ – Stadt Rheinfelden
(Baden), Gemarkung Karsau



Auftraggeber:

Stadt Rheinfelden
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)

Bearbeitung:

Constanze Wegscheider (M.Sc. Umweltwissenschaften),

Stand:

Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und rechtliche Grundlagen	3
2. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 2 BAUGB	5
3. Zusammenfassung	15
4. Literatur	16

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lage des Plangebiets „Ortskern Karsau“ im Stadtgebiet von Rheinfelden (Baden)</i>	<i>4</i>
---	----------

1. Anlass und rechtliche Grundlagen

Anlass	Die Stadt Rheinfelden (Baden) beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortskern Karsau“ im Ortsteil Karsau. Ziel der Planung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb des bestehenden Ortskerns sowie die Steuerung einer maßvollen Nachverdichtung. Gleichzeitig sollen der historisch gewachsene Ortscharakter erhalten und Fehlentwicklungen vermieden werden. Das Plangebiet umfasst den bestehenden Siedlungsbereich des Ortskerns von Karsau mit einer Fläche von ca. 14,8 ha. Innerhalb des Gebiets bestehen sowohl Baulücken als auch unter- bzw. gering genutzte Freiflächen, die für eine Innenentwicklung genutzt werden sollen. Durch die Planung soll eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Ortsteils ermöglicht werden, ohne zusätzliche Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BAUGB aufgestellt. Zur Sicherung der Planung wurde für den Bereich des Bebauungsplans eine Veränderungssperre beschlossen.
Rechtliche Grundlagen	Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BAUGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan „Ortskern Karsau“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BAUGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die zulässige Grundfläche liegt voraussichtlich zwischen 20.000 m² und weniger als 70.000 m², sodass gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BAUGB eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BAUGB wird überschlägig geprüft, ob durch die Planung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Prüfung erfolgt unter Anwendung der Kriterien der Anlage 2 BAUGB. Voraussetzung für die Anwendung des § 13a BAUGB ist insbesondere, dass: • die zulässige Grundfläche weniger als 70.000 m² beträgt, • keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, • keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura-2000-Gebieten bestehen sowie • keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung schwerer Unfälle nach § 50 BImSchG zu beachten sind. Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BAUGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BAUGB sowie von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BAUGB abgesehen.
Inhalte und Kriterien der	Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls wird überschlägig geprüft, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

umweltbezo-
genen Vor-
prüfung des
Einzelfalls

zu erwarten sind. Die Prüfung erfolgt unter Anwendung der Kriterien der Anlage 2 BAUGB. Dabei werden insbesondere die Merkmale des Bebauungsplans, die möglichen Auswirkungen der Planung sowie die Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete betrachtet. Ziel der Vorprüfung ist die Einschätzung, ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen entstehen können, die die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich machen würden.

Lageplan

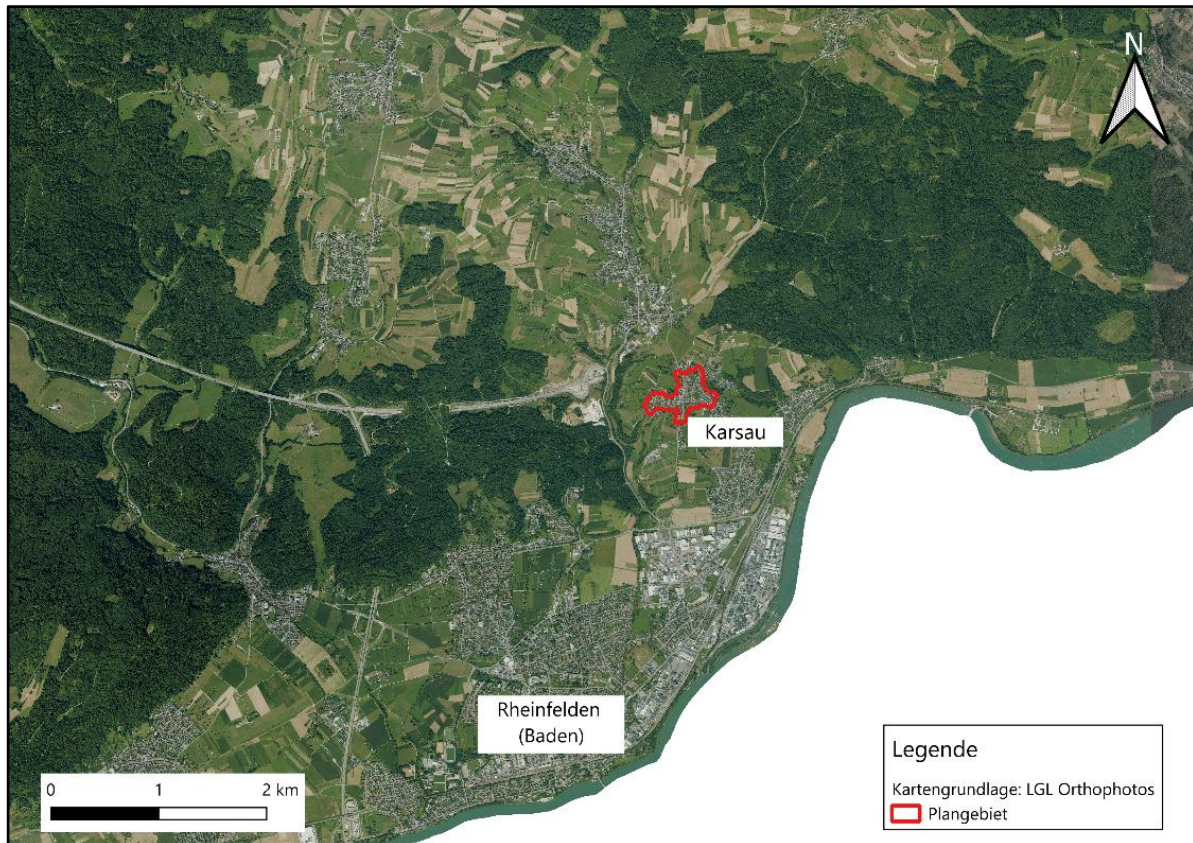


Abbildung 1: Lage des Plangebiets „Ortskern Karsau“ im Stadtgebiet von Rheinfelden (Baden)

2. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 2 BAUGB

Nr.	Kriterien nach Anlage 2 BAUGB	Erläuterung	Erheblich- keit
1.	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf:		
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des Umweltrechts setzt	Der Bebauungsplan „Ortskern Karsau“ dient der geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des bestehenden Ortskerns von Karsau. Ziel der Planung ist insbesondere die Steuerung einer maßvollen Nachverdichtung sowie der Erhalt des historisch gewachsenen Ortsbildes. Das Plangebiet umfasst überwiegend bereits bebaute und siedlungsgeprägte Flächen innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs. Durch den Bebauungsplan werden überwiegend Dörfliche Wohngebiete (MDW) sowie eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Die Planung schafft den planungsrechtlichen Rahmen für eine verträgliche Innenentwicklung innerhalb des bestehenden Ortsgefüges. Umfangreiche Neuinanspruchnahmen bislang unbebauter Außenbereichsflächen sind nicht vorgesehen. Die zulässigen Nutzungen beschränken sich im Wesentlichen auf wohnbauliche sowie dörflich geprägte Nutzungen. Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet oder begründet. Die Planung führt voraussichtlich lediglich zu einer begrenzten zusätzlichen Versiegelung innerhalb des bereits bestehenden Siedlungsbereichs. Durch Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung, zur Begrünung sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser werden mögliche Umweltauswirkungen zusätzlich minimiert. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen voraussichtlich nicht zu erwarten.	keine

- | | | | |
|-----|--|--|-------|
| 1.2 | das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst | <p><u>Regionalplan</u></p> <p>Die Stadt Rheinfelden (Baden) liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Hochrhein-Bodensee. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs des Ortsteils Karsau und umfasst überwiegend bereits bebaute bzw. siedlungsgeprägte Flächen. Konflikte mit den Zielen und Darstellungen des Regionalplans sind durch die Planung nicht zu erwarten. Durch die vorgesehene Innenentwicklung und Nachverdichtung wird vielmehr dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Außenbereichsflächen erfolgt nicht.</p> <p><u>Flächennutzungsplan</u></p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rheinfelden (Baden) stellt den überwiegenden Bereich des Plangebiets bereits als Siedlungsfläche bzw. gemischte Baufläche dar. Die Planung dient der städtebaulichen Ordnung und Weiterentwicklung des bestehenden Ortskerns. Soweit einzelne Festsetzungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen sollten, kann der Flächennutzungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BAUGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. Eine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets ist nicht zu erwarten.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Programmen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> | keine |
| 1.3 | die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung | <p>Das Plangebiet umfasst überwiegend bereits bebaute sowie siedlungsgeprägte Flächen innerhalb des bestehenden Ortskerns von Karsau. Ziel der Planung ist die Steuerung einer verträglichen Innenentwicklung unter Erhalt des historisch gewachsenen Ortsbildes.</p> <p>Durch die Nutzung bestehender Siedlungs- und Erschließungsstrukturen wird dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen wird vermieden.</p> | keine |

Durch die Planung sind überwiegend geringe bis mäßige Umweltauswirkungen zu erwarten. Die möglichen Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf eine zusätzliche Flächenversiegelung innerhalb des bereits bestehenden Siedlungsbereichs sowie auf die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen.

Baubedingt kann es zeitweise zu Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie zu Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr kommen. Anlage- und betriebsbedingt sind geringe zusätzliche Belastungen durch Verkehr und Flächenversiegelung zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion sind aufgrund der bestehenden siedlungsgeprägten Nutzung des Umfelds nicht zu erwarten.

Das Plangebiet weist überwiegend anthropogen überprägte Strukturen auf. Besonders empfindliche oder hochwertige Lebensräume sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Aufgrund der bestehenden siedlungsgeprägten Nutzung sowie der vorhandenen Biotopstrukturen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen streng oder besonders geschützter Arten zu erwarten.

Gebäude und Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets können potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse darstellen. Eingriffe in potenzielle Quartierstrukturen sind daher im weiteren Verfahren fachgutachterlich zu begleiten bzw. durch geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abzusichern.

Im Bereich bestehender oder geplanter Straßen- und Entwässerungseinrichtungen kann eine Betroffenheit wandernder Amphibienarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Randsteine und Entwässerungsschächte können hierbei Barriere- und Fallenwirkungen entfalten. Geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Amphibienschutz sind bei baulichen Veränderungen oder Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Berücksichtigung

entsprechender Maßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten.

Durch Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung, zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, zur Begrünung sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser werden die Umweltauswirkungen zusätzlich minimiert. Vorgesehen sind insbesondere Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie Festsetzungen zur Durchgrünung des Plangebiets.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten.

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.4 | die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme | <p>Durch den Bebauungsplan „Ortskern Karsau“ sind voraussichtlich keine erheblichen umwelt- oder gesundheitsbezogenen Probleme zu erwarten.</p> <p>keine</p> <p>Während der Bauphase kann es zeitweise zu Belastungen durch Baustellenverkehr, Lärm-, Staub- und Abgasemissionen kommen. Die hierbei entstehenden Abfälle beschränken sich voraussichtlich auf die bei Bauvorhaben üblichen Mengen an Baustellen- und Verpackungsabfällen und werden ordnungsgemäß entsorgt. Hinweise auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebiets liegen derzeit nicht vor.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt sind lediglich geringe zusätzliche Belastungen durch Verkehr sowie durch die geplante Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs zu erwarten. Erhebliche Emissionen hinsichtlich Lärm, Geruch, Luftschadstoffen, Erschütterungen oder sonstiger gesundheitlicher Belastungen sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungen nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines bestehenden dörflich geprägten Siedlungsbereichs. Im Umfeld vorhandene nutzungstypische Immissionen, insbesondere durch landwirtschaftliche Nutzungen sowie den örtlichen Straßenverkehr, sind als ortsüblich</p> |
|-----|--|---|

einzustufen und hinzunehmen. Erhebliche zusätzliche Belastungen für die angrenzenden Nutzungen werden durch die Planung voraussichtlich nicht hervorgerufen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Festsetzungen und der bestehenden Vorbelastungen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie erhebliche Umweltbelastungen insgesamt voraussichtlich nicht zu erwarten.

- | | | | |
|--|--|--|-------|
| 1.5 | die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften | <p>Innerhalb des Plangebiets sind keine Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das Plangebiet liegt jedoch innerhalb des Naturparks Südschwarzwald. Südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Magerwiesen ‚Küngelegärten‘ und ‚Innere Steckäcker‘ S Ortsrand Karsau“ (Biotop-Nr. 384123360102).</p> <p>Da sich die Planung überwiegend auf bereits bebaute und siedlungsgeprägte Flächen innerhalb des bestehenden Ortskerns bezieht, sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder geschützten Biotopen nicht zu erwarten. Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura-2000-Gebieten liegen nicht vor.</p> <p>Die Planung steht den Zielen nationaler und europäischer Umweltvorschriften voraussichtlich nicht entgegen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf besonders geschützte Gebiete oder europarechtlich geschützte Arten sind nicht zu erwarten.</p> | keine |
| 2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf: | | | |
| 2.1 | Die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | <p>Die mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen baubedingten Auswirkungen treten überwiegend temporär während der Bauphase auf. Hierzu zählen insbesondere Belastungen durch Baustellenverkehr, Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie zeitweise Flächeninanspruchnahmen im Zuge von Bauarbeiten und Baustelleneinrichtungen.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich vor allem durch die zusätzliche</p> | keine |

Flächenversiegelung sowie die dauerhafte Inanspruchnahme bislang unbebauter bzw. untergenutzter Flächen innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs. Die Auswirkungen beschränken sich überwiegend auf das Plangebiet und dessen unmittelbares Umfeld. Da die Planung innerhalb eines bereits bestehenden und überwiegend bebauten Ortskerns erfolgt, sind die zu erwartenden Auswirkungen insgesamt als gering einzustufen. Erhebliche oder weitreichende Umweltauswirkungen sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Mögliche Auswirkungen infolge von Unfällen, beispielsweise Verunreinigungen von Boden oder Grundwasser durch Betriebsstoffe, sind aufgrund der Art der geplanten Nutzung als Wohn- und Mischgebiet als unwahrscheinlich einzustufen.

Dauerhafte Auswirkungen ergeben sich insbesondere durch die zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Flächen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind diese Auswirkungen jedoch nicht als erheblich einzustufen. Viele der baubedingten Auswirkungen sind zudem zeitlich begrenzt und nach Abschluss der Bauarbeiten reversibel.

- | | | | |
|-----|--|---|-------|
| 2.2 | den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen | <p>Durch die Planung sind keine erheblichen kumulativen oder grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten. Die möglichen Umweltauswirkungen beschränken sich überwiegend auf das Plangebiet sowie dessen unmittelbares Umfeld innerhalb des bestehenden Ortskerns von Karsau.</p> <p>Im Zuge der Planung kommt es teilweise zu zusätzlichen Flächenversiegelungen und damit verbunden zu geringfügigen Funktionsverlusten für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen. Aufgrund der Lage innerhalb eines bereits bestehenden und siedlungsgeprägten Bereichs sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.</p> <p>Besondere kumulative Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder geplanten Vorhaben sind derzeit nicht erkennbar. Auch erhebliche</p> | keine |
|-----|--|---|-------|

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne internationaler oder zwischenstaatlicher Umweltauswirkungen sind aufgrund der Art, des Umfangs und der Lage der Planung ausgeschlossen.

Die Planung dient der geordneten Innenentwicklung des bestehenden Ortskerns und nutzt überwiegend vorhandene Infrastruktur und Erschließungsanlagen mit. Erhebliche negative Auswirkungen auf bestehende soziale oder technische Infrastrukturen sind nicht zu erwarten.

- | | | | |
|-----|---|---|-------|
| 2.3 | die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen) | <p>Durch die geplante Nutzung als überwiegend dörflich geprägtes Wohngebiet (MDW) sowie teilweise als Gemeinbedarfsfläche sind keine besonderen Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit zu erwarten.</p> <p>Die Lagerung, Verarbeitung oder Nutzung gefährlicher Stoffe in relevanten Mengen ist innerhalb des Plangebiets nicht vorgesehen. Ebenso sind keine störfallrelevanten Betriebe oder Anlagen im Sinne der Störfallverordnung vorhanden oder geplant. Hinweise auf Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung schwerer Unfälle gemäß § 50 BImSchG liegen nicht vor.</p> <p>Während der Bauphase können zeitweise allgemeine Risiken bestehen, beispielsweise durch Baustellenverkehr oder den Umgang mit Betriebsstoffen von Baumaschinen. Erhebliche Risiken für Boden, Wasser oder die menschliche Gesundheit sind hierbei unter Einhaltung der geltenden technischen und umweltrechtlichen Vorschriften jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebiets sind derzeit nicht bekannt. Insgesamt sind erhebliche Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit infolge der Planung voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> | keine |
| 2.4 | den Umfang und die räumliche | <p>Die möglichen Auswirkungen der Planung beschränken sich überwiegend auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie dessen unmittelbares Umfeld</p> | keine |

	Ausdehnung der Auswirkungen	innerhalb des bestehenden Ortskerns von Karsau. Durch die vorgesehene Innenentwicklung und maßvolle Nachverdichtung sind vor allem lokal begrenzte Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Tiere und Pflanzen zu erwarten. Aufgrund der Lage innerhalb eines bereits bestehenden und siedlungsgeprägten Bereichs sind keine großräumigen oder erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Über das Plangebiet hinausgehende nachteilige Auswirkungen auf weiter entfernte Bereiche sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne internationaler Umweltwirkungen sind aufgrund der Art, des Umfangs und der Lage der Planung ausgeschlossen.	
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bestehenden Ortskerns von Karsau und ist überwiegend durch bestehende Wohnbebauung, Hofanlagen, Verkehrsflächen sowie siedlungsgeprägte Freiflächen und Hausgärten gekennzeichnet. Die Flächen sind insgesamt bereits anthropogen überprägt und weisen überwiegend eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Eingriffen auf. Die Planung betrifft vor allem bereits bebaute bzw. siedlungsgeprägte Bereiche sowie untergenutzte Freiflächen innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges. Die innerhalb des Plangebiets vorhandenen Biotop- und Freiflächen weisen überwiegend eine geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung auf. Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Lage im historischen Ortskern eine Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Ziel der Planung ist daher insbesondere der Erhalt des dörflich geprägten Ortscharakters sowie eine verträgliche städtebauliche Weiterentwicklung. Durch entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zu Begrünungsmaßnahmen sollen negative Auswirkungen auf das Ortsbild minimiert werden. Überschreitungen relevanter Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Vorprägung des Gebiets sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird	keine

die Empfindlichkeit des Plangebiets insgesamt als nicht hoch eingestuft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.6 Folgende Gebiete:

- | | | | |
|-------|---|--|-------|
| 2.6.1 | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 BNatSchG | Das FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Schutzgebiets-Nr. 8312311) befindet sich in ca. 740 m Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund der Entfernung, der bestehenden Siedlungsstrukturen sowie der Art und des Umfangs der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Natura-2000-Gebiets voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. | keine |
| 2.6.2 | Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG | Naturschutzgebiete sind innerhalb des Plangebiets sowie im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. | keine |
| 2.6.3 | Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG | Nationalparke sind innerhalb des Plangebiets sowie im näheren Umfeld nicht vorhanden. | keine |
| 2.6.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG | Biosphärenreservate sind durch die Planung nicht betroffen. Landschaftsschutzgebiete befinden sich innerhalb des Plangebiets ebenfalls nicht. | keine |
| 2.6.5 | Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG | Südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Magerwiesen ‚Küngelegärten‘ und ‚Innere Steckäcker‘ S Ortsrand Karsau“ (Biotop-Nr. 384123360102). Aufgrund der bestehenden siedlungsgeprägten Nutzung sowie der Art und des Umfangs der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. | keine |
| 2.6.6 | Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 WHG sowie | Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. | keine |

Überschwemmungs-
gebiete gem. § 76
WHG

- | | | | |
|-------|---|---|-------|
| 2.6.7 | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | Hinweise auf Gebiete, in denen geltende Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerte überschritten werden, liegen für das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. | keine |
| 2.6.8 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG | Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Ortsteils Karsau der Stadt Rheinfelden (Baden) und weist keine besondere hohe Bevölkerungsdichte auf. | keine |
| 2.6.9 | In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | Das Plangebiet befindet sich innerhalb des historischen Ortskerns von Karsau und besitzt daher eine Bedeutung für das Ortsbild. Innerhalb des Plangebiets befinden sich Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Gestaltung, zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Steuerung der Nachverdichtung soll der bestehende Ortscharakter erhalten und städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden. Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern, Bodendenkmälern oder archäologisch bedeutenden Bereichen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht vor. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind voraussichtlich nicht zu erwarten. | keine |

3. Zusammenfassung

Ergebnis	Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BAUGB wurden die möglichen Umweltauswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans „Ortskern Karsau“ überschlägig geprüft. Die Planung dient der geordneten Innenentwicklung innerhalb des bestehenden Ortskerns von Karsau. Betroffen sind überwiegend bereits bebaute bzw. siedlungsgeprägte Flächen sowie untergenutzte Freiflächen innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen erfolgt nicht. Die Prüfung der in Anlage 2 BAUGB genannten Kriterien hat ergeben, dass durch die Planung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die zu erwartenden Auswirkungen beschränken sich überwiegend auf lokal begrenzte und geringfügige Veränderungen infolge zusätzlicher Flächenversiegelungen sowie baubedingter Beeinträchtigungen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen oder sonstigen besonders geschützten Gebieten sind nicht zu erwarten. Hinweise auf erhebliche Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit liegen ebenfalls nicht vor. Durch Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung, zur Begrünung sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser werden mögliche Umweltauswirkungen zusätzlich minimiert. Die Belange von Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass der Bebauungsplan „Ortskern Karsau“ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BAUGB verursacht. Die Aufstellung des Bebauungsplans kann daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BAUGB erfolgen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BAUGB sowie von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BAUGB kann abgesehen werden.
----------	---

4. Literatur

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 48 DES GESETZES VOM 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323).

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I, S. 123), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348).

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW). UDO – UMWELT-DATEN UND -KARTEN ONLINE. ONLINE-ABFRAGE 2026.

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB). ONLINE-KARTENDIENST ZU GEOLOGIE, BODEN UND HYDROGEOLOGIE. ONLINE-ABFRAGE 2026.

REGIONALVERBAND HOCHRHEIN-BODENSEE (2023). REGIONALPLAN HOCHRHEIN-BODENSEE. STAND: MAI 2023.

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) VOM 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 7 DES GESETZES VOM 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409).